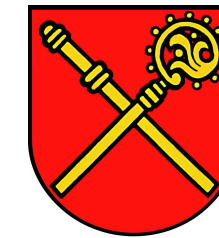
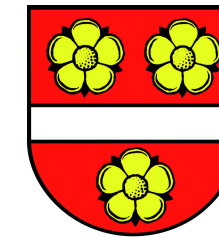
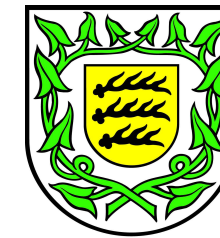


Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
und der Gemeinde Berglen

8. Änderung



- zwei Gewerbebauflächen "Schmiede-Erweiterung"
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



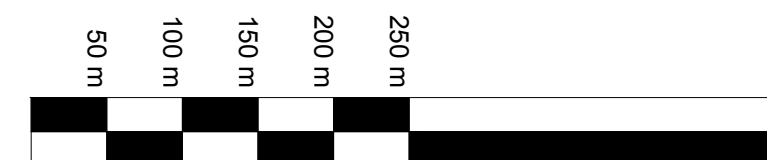
Gewerbliche Baufläche (Planung)



Fläche für Landwirtschaft



Fläche für Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)



Maßstab im Original 1:5000



Norden

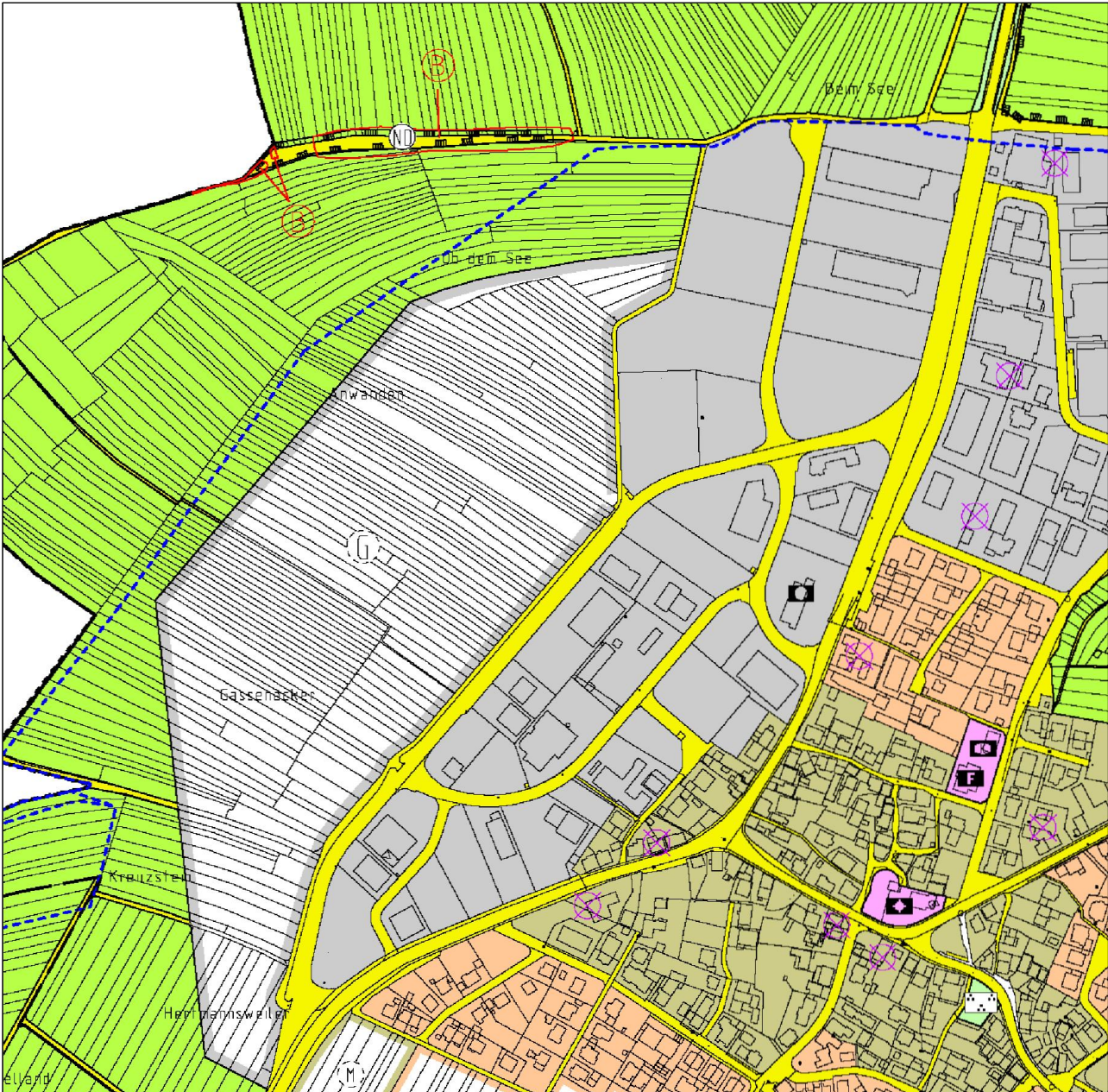
Gefertigt:
Winnenden, den 15.10.2015 / 13.05.2016

Stadtentwicklungsamt

Zur Beurkundung:
Winnenden, den

Stadtentwicklungsamt

Derzeitige Darstellung



Gewerbebaufläche "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler

Geplante Darstellung



- zwei Gewerbebauflächen "Schmiede-Erweiterung"
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft (Ausgleichsfläche)



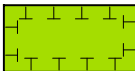
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gewerbliche Baufläche (Planung)

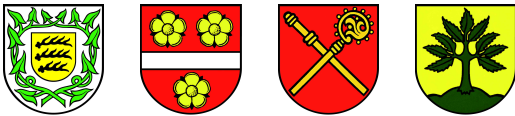


Fläche für Landwirtschaft



Fläche für Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

8. Änderung

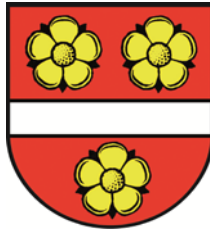
Maßstab im Original 1 : 5000

Gefertigt: Winnenden, den 15.10.2015 / 13.05.2016

Stadtentwicklungsamt



Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	2
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	2
4.	Planungsraum	3
5.	Bestehende Planung	4
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	4
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	5
5.3	Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden	6
5.4	Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden.....	8
6.	Planung.....	10
6.1	Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)	11
6.2	Plandarstellungen	12
6.3	Flächentausch.....	13
7.	Umweltbericht	13
7.1	Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethode.....	14
7.1.1.	Planvorhaben.....	14
7.1.1.1.	Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	14
7.1.1.2.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	14
7.1.1.3.	Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans	14
7.1.1.4.	Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich.....	15
7.1.1.5.	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe	15
7.1.2.	Prüfmethode	15
7.1.2.1.	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen.....	15
7.1.2.2.	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	15
7.1.2.3.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	16
7.1.3.	Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben	17
7.1.3.1.	Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	17
7.1.3.2.	Planerische Vorgaben	21



7.1.3.3.	Sonstige fachrechtliche Umweltaanforderungen: Fachgesetze und Fachplanungen	22
7.2	Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange.....	23
7.2.1.	Übersicht.....	23
7.2.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
7.2.3.	Schutzgut Boden	26
7.2.4.	Schutzgut Wasser	27
7.2.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	28
7.2.6.	Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung	28
7.2.7.	Schutzgut Mensch.....	29
7.2.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	29
7.2.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	29
7.2.10.	Sonstige relevante Umweltbelange	30
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)	30
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	30
7.4.1.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	31
7.4.2.	Biologische Vielfalt	31
7.4.3.	Schutzgut Boden.....	31
7.4.4.	Schutzgut Wasser	31
7.4.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	32
7.4.6.	Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	32
7.4.7.	Schutzgut Mensch.....	32
7.4.8.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	32
7.4.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	32
7.4.10.	Emissionen, Abfälle und Abwasser	32
7.4.11.	Nutzung von Energie.....	33
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	33
7.6	Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG).....	33
7.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	34
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
8.	Quellenverzeichnis	38



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	6
Abb. 3: Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015.....	7
Abb. 4: Bauflächenpotentiale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016	9
Abb. 5: 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016	11
Abb. 6: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)	18
Abb. 7: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)	20



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtteil Hertmannsweiler befindet sich nordöstlich von Winnenden auf Gemarkungsfläche Hertmannsweiler. Hertmannsweiler war 1444 schon weitgehend im Besitz Württembergs, das 1453 weitere Teile vom Stift Backnang erwarb. Der Ort gehörte zum äußeren Gericht des Amtes Winnenden und kam 1808 zum Oberamt Waiblingen. Im Rahmen der Gebietsreform wurde der ehemals selbständige Stadtteil Hertmannsweiler im Jahr 1971 eingemeindet.

Der Stadtteil hat durch eine Bäckerei und einen Getränkemarkt ein rudimentäres Nahversorgungsangebot. In Hertmannsweiler befinden sich der 3-gruppige evangelische Kindergarten Hertmannsweiler und die Grundschule Hertmannsweiler.

In der von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossenen Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stuttgart sind die gewerblichen Flächen nordöstlich der Raiffeisenstraße gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Für den Bereich nordwestlich der Johannes-Giesser-Straße ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, auf einer Tiefe von rd. 95 m eine gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 95 m können am Standort Hertmannsweiler nicht vermarktet werden. Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemein-



samen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen im Anschluss an die Johannes-Giesser-Straße und in der Verlängerung nach Norden beidseitig einer geplanten Stichstraße gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 60 m entstehen. Die durch die Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke bilanzierte Restfläche für gewerbliche Bauflächen soll an geeigneter Stelle dargestellt werden.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde parallel mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden bei einem öffentlichen Termin am 11.02.2016 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bestand aus einer öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und einer allgemeinen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung). Für den Bereich der Gemeinde Berglen ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, weil sich die beabsichtigte neue Darstellung ausschließlich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden befindet.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.01.2016 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006,



stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sollen im Anschluss an die Johannes-Giesser-Straße und in der Verlängerung nach Norden beidseitig einer geplanten Stichstraße gewerbliche Grundstücke mit einer Grundstückstiefe von 60 m entstehen. Die durch die Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke bilanzierte Restfläche für gewerbliche Bauflächen soll an geeigneter Stelle dargestellt werden.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf Gemarkung Hertmannsweiler.

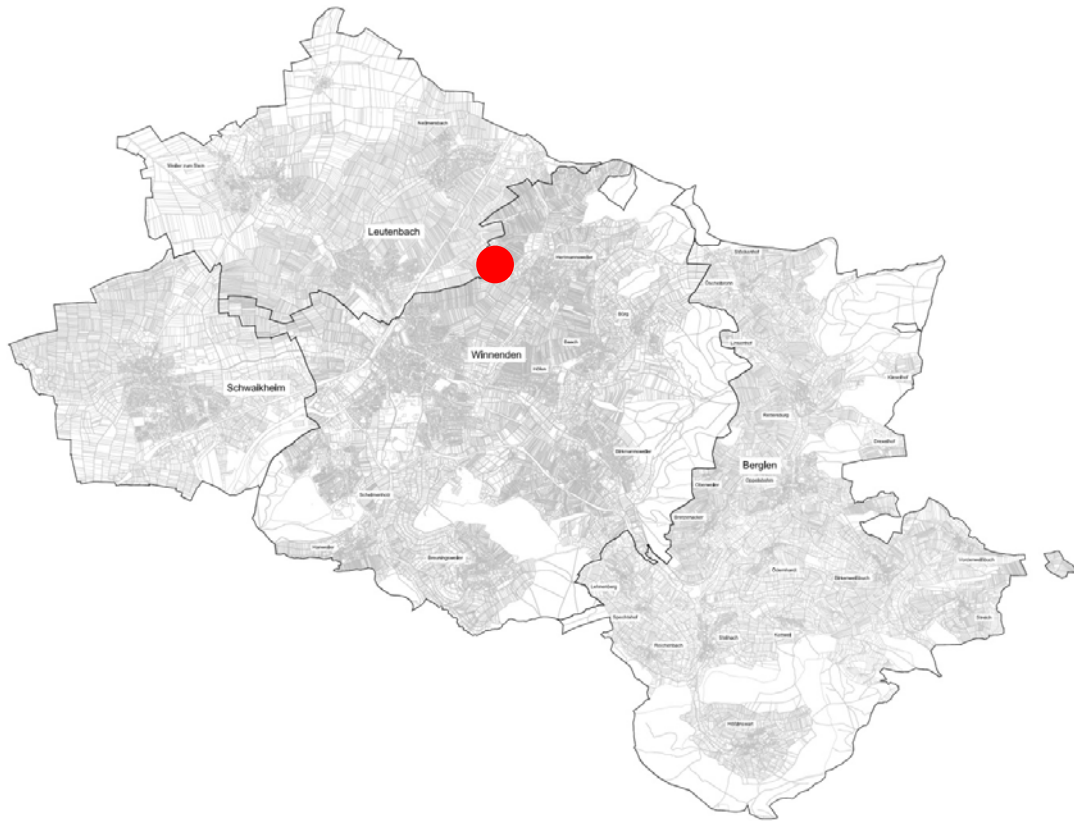


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.



Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche gebietsscharf als Vorranggebiete (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist eine untergeordnete Teilfläche für die Erweiterung der geplanten gewerblichen Flächen in Richtung Norden als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt. Mit der Reduzierung der räumlichen Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen (Planung) nach Nordwesten stärkt die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen die regionalen Grünzüge.



Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands
Region Stuttgart

5.3 Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 / 11.05.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die gewerblichen Flächen Hertmannsweiler befinden sich im Stadtteil Hertmannsweiler am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Winnenden. Es handelt sich um einen flächenmäßig größeren gewerblichen Bereich. Er wird hauptsächlich über die Stuttgarter Straße erschlossen, die auch eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B14 bietet, sodass eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet ist. Die gewerblichen Flächen werden lediglich im Südosten durch Wohnsiedlungsbereiche funktional begrenzt und sind ansonsten vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben (vgl. Abbildung 3).

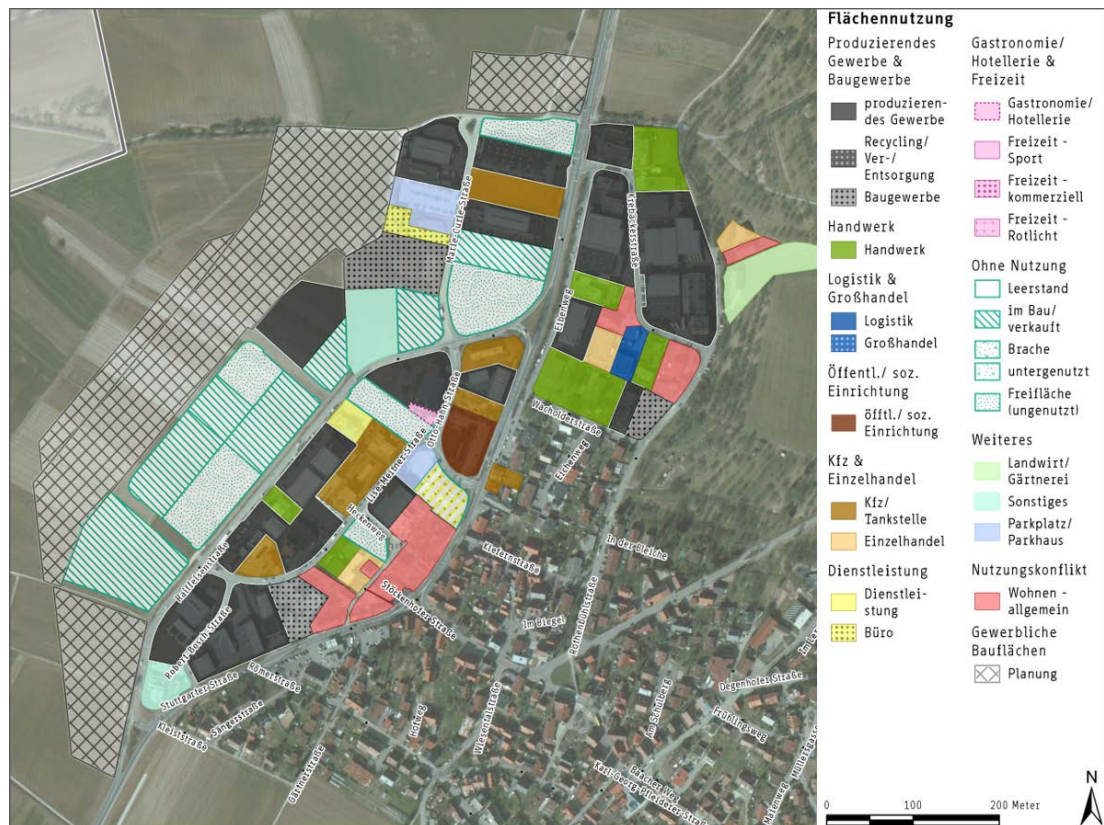


Abb. 3: Gewerbliche Flächen Hertmannsweiler, Stand: November 2015

Quelle: Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Nutzungskartierung November 2015; Sources: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Die Nutzungsstruktur in diesem Gebiet ist insgesamt heterogen, es lässt sich in mehrere Teilbereiche gliedern, die jedoch auch jeweils gemischte Nutzungen aufweisen. Der Bereich um die Krebäckerstraße wird vor allem durch einen großflächigen Betrieb des produzierenden Gewerbes geprägt. Zudem befinden sich hier kleinteilige Handwerksbetriebe, ein Getränkemarkt und Wohnnutzungen. Im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und der Raiffeisenstraße dominieren produzierendes Gewerbe und Betriebe des Kfz-Gewerbes. Weiterhin sind einzelne Handwerksbetriebe, Dienstleistungen und Wohnnutzungen vorhanden.

Die Bebauung in beiden Bereichen wird durch zweckmäßige Gebäude in überwiegend gutem baulichem Zustand geprägt. Durch den gepflegten und teilweise begrünten Straßenraum wird ein insgesamt hochwertiger Eindruck vermittelt.

Im Bereich westlich der Raiffeisenstraße befinden sich an der Marie-Curie-Straße größere Betriebe des produzierenden Gewerbes und des Kfz-Gewerbes. Die Berei-



che südlich davon sind relativ neu erschlossen und sind derzeit überwiegend ungenutzt oder es findet Bautätigkeit statt.

Flächenmäßige Entwicklungsspielräume bestehen in diesem Gewerbegebiet vor allem durch die Freiflächen westlich der Raiffeisenstraße, sowie durch neue, in Planung befindliche, gewerbliche Bereiche im Westen mit rd. 3,5 ha (Schmiede III), im Norden mit rd. 0,8 ha (Schmiede nördliche Erweiterung) und im Süden mit rd. 1,2 ha (Schmiede südliche Erweiterung).

Zur Ermittlung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Winnenden wurde eine modelltheoretische Bedarfsrechnung entwickelt und der daraus abzuleitende Flächenbedarf ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse der modelltheoretischen Betrachtung (Standard-GIFPRO und TBS-GIFPRO), der Unternehmensbefragung und der Grundstücksvergaben besteht in Winnenden bis zum Jahr 2030 ein Bedarf an gewerblichen Flächen von rund 12,3 ha bis 35,9 ha netto. Das Angebot an gewerblichen Flächen beträgt aktuell rund 15,4 ha. Davon entfallen rund 3,1 ha auf einzelne, sofort verfügbare Freiflächen und Brachen und rund 12,3 ha auf in der Realisierung befindliche bzw. geplante neue gewerbliche Flächen. Nach dem konservativen modelltheoretischen Betrachtung nach dem Standard-GIFPRO Modell und nach dem trendbasierten TBS-GIFPRO Modell besteht ein Defizit an geplanten gewerblichen Bauflächen. Das aktuell im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellte gewerbliche Flächenpotential ist perspektivisch ausgereizt.

Mit Ausnahme des an der Stuttgarter Straße gelegenen und von Wohnbebauung geprägten Teilbereiches, sollten die gewerblichen Flächen perspektivisch vorrangig gewerbegebietstypischen Nutzungen als Standard-Gewerbegebiet vorbehalten werden. Dabei kommen insbesondere produzierendes, auch emissionsträchtiges Gewerbe und produzierendes Handwerk infrage. Der in Planung befindliche Bereich Schmiede III ist tendenziell auch für ein höherwertiges Gewerbegebiet geeignet.

5.4 Bauflächenpotentiale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotentiale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Die gewerblichen Flächen "Schmiede III", "Schmiede Erweiterung Nord" und "Schmiede Erweiterung Süd" bilden geeignete Bauflächenpotentiale.

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotentialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes An-

gebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen in Übersichtslageplänen dargestellt, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. Abbildung 4).

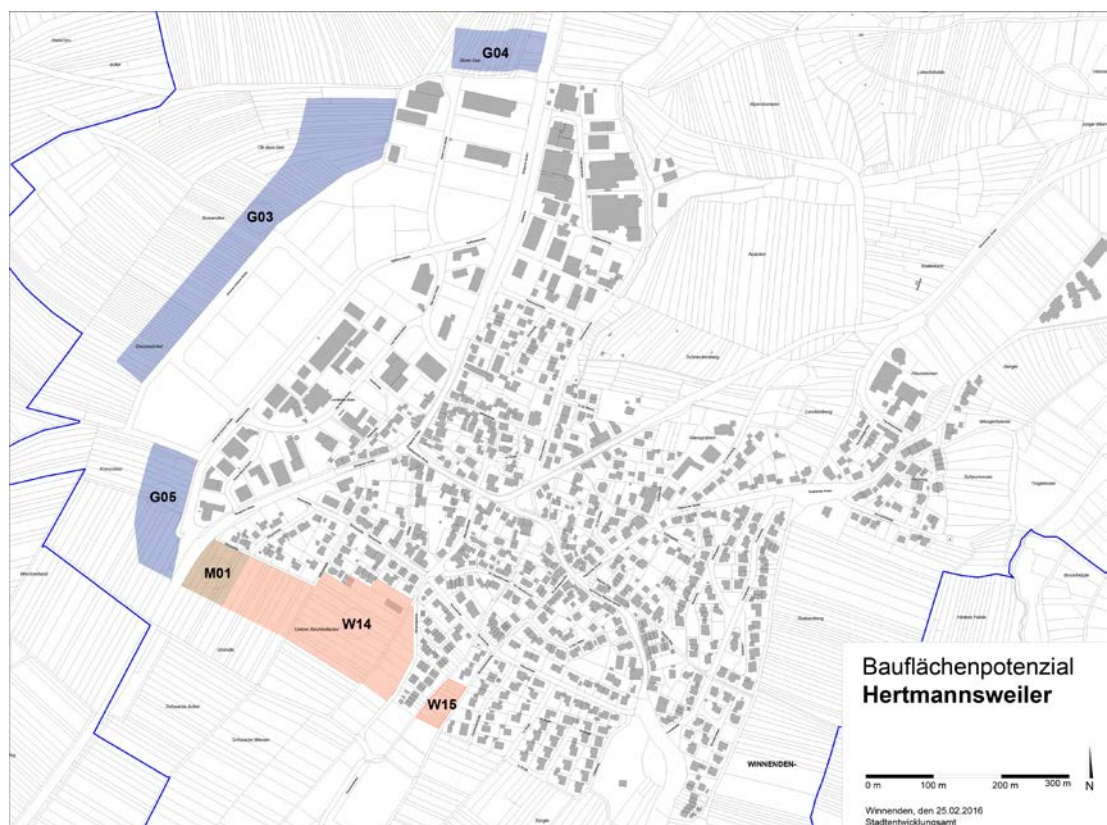


Abb. 4: Bauflächenpotenziale Hertmannsweiler, Stand: 25.02.2016

In der Abbildung 4 sind die Wohnbauflächenpotenziale und die gewerblichen Bauflächenpotenziale vollflächig rot bzw. blau dargestellt. Die gemischte Baufläche M₀₁ ist braun dargestellt.



W ₁₄	Kirchhofäcker	3,2 ha	Bebauungsplan
W ₁₅	Bruckwiesenstraße	0,2 ha	Bebauungsplan
M ₀₁	Kirchhofäcker	0,5 ha	Bebauungsplan
G ₀₃	Schmiede III	3,5 ha	Bebauungsplan und FNP-Änderung
G ₀₄	Schmiede Erweiterung Nord	0,8 ha	Bebauungsplan (und FNP-Änderung)
G ₀₅	Schmiede Erweiterung Süd	1,2 ha	Bebauungsplan (und FNP-Änderung)

Die Wohnbaufläche Kirchhofäcker, die gemischte Baufläche Kirchhofäcker und die gewerbliche Baufläche Schmiede Erweiterung Süd bilden zusammen eine Bauflächenarrondierung am südlichen Ortsrand von Hertmannsweiler.

6. Planung

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend der städtebaulichen Planung die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III", gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Zwei gewerbliche Bauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)



Abb. 5: 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, Entwurf vom 15.10.2015 / 13.05.2016

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Der Flächennutzungsplan stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m.



§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen (G) – Die gewerbliche Baufläche (Planung) bereitet die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) im Bebauungsplanverfahren vor.

Fläche für die Landwirtschaft – Die Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) sichert die bestehenden Ackerflächen. Dadurch kann einer Zersiedelung des Landschaftsraumes entgegengewirkt werden.

6.2 Plandarstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dar.

Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) – Die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der Zweckbestimmung naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist durch das Planzeichen 13.1 nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) dargestellt und überlagert die Fläche für die Landwirtschaft (Bestand).

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der Zweckbestimmung naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler umzusetzen. Im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler sind planungsrechtliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB festgesetzt.



6.3 Flächentausch

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

7. Umweltbericht

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Die Stadtverwaltung Winnenden beauftragte im Januar 2016 die

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
email info@werkgruppe-gruen.de

mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler. Auf der Grundlage des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde für die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen der nachfolgende Umweltbericht erstellt.



7.1 Beschreibung von Planvorhaben und Prüfmethoden

(gemäß Ziffer 1a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.1. Planvorhaben

7.1.1.1. Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Allgemeine Zielsetzungen der Planung sind:

- Vorbereitender Bauleitplan für die Gewerbegebietserweiterungen "Schmiede III", "Schmiede Erweiterung Nord" und "Schmiede Erweiterung Süd"
- Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m
- Darstellung von gewerblichen Bauflächen (Planung) an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort (reiner Flächentausch)

7.1.1.2. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Mögliche Standortalternativen wurden im Rahmen der Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden untersucht.

7.1.1.3. Beschreibung der Festsetzungen des Bauleitplans

Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler, einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und einer Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler vor.



7.1.1.4. Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung führt in der Summe im Vergleich zur aktuellen Darstellung durch den reinen Flächentausch nicht zu einer Neuversiegelung von zusätzlichen Bauflächen.

Die wesentlichen Einwirkungen des Vorhabens und der voraussichtliche Einwirkungsbereich ändern sich nicht.

7.1.1.5. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe

7.1.2. Prüfmethode

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1.2.1. Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem auf Abbildung 5 dargestellten Geltungsbereich der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchungen liegt insbesondere auf dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen. Auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

7.1.2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden

(gemäß Ziffer 1b und 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Bestandserfassung und -beurteilung erfolgt für alle fünf Schutzgüter getrennt:

- Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen - A/B



- Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung - L/E
- Boden - B
- Wasser - W
- Klima / Luft - K/L

sowie zusätzlich in der Umweltprüfung die Schutzgüter:

- Mensch - M
- Kultur- und sonstige Sachgüter - K/S

und die weiteren Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- Biologische Vielfalt
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser und Klima/ Luft.

Die Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation (Wert- und Funktionselemente, skalierte Bewertung), der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Wirkintensität, Grad der funktionalen Beeinträchtigung) sowie zur Ermittlung der hieraus abgeleiteten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation der Eingriffswirkungen orientiert sich an dem Leitfaden der LUBW zur artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Zur Bewertung werden gemäß LUBW fünf Stufen unterschieden:

Stufe A / 4	sehr hoch
Stufe B / 3	hoch
Stufe C / 2	mittel
Stufe D / 1	gering
Stufe E / 0	sehr gering

Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal argumentativ bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

7.1.2.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

(gemäß Ziffer 3a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf. Es liegen derzeit keine besonderen floristischen Gutachten vor.



Folgende Unterlagen wurden bereitgestellt:

- Büro für Baugeologie, A. Ruch., 2008: GWG "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler, Baugrunduntersuchung und Übersichtsgutachten, 11 Textseiten, 16 Anlagen.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen, 2005: Flächennutzungsplan 2015.
- Gemeindeverwaltungsverband Winnenden, 2005: Landschaftsplan-Fortschreibung 2015.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Umweltdaten und -Karten online, Gemarkung Winnenden, 2016.
- PE Peter Endl, 2008: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schmiede II".
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Ref. 93, 2015: Aufbereitete "Bodenschätzungsdaten nach ALK & ALB".
- Ruch, A.; 2008: GWG "Schmiede II", Baugrunderkundung und Übersichtsgutachten.
- Stadt Winnenden, 2016: Bebauungsplan-Entwurf "Schmiede III".
- werkgruppe gruen, 2016: Monitoring Feldlerche Gemarkung Hertmannsweiler - Kurzbericht 2015.

Für einzelne Auswirkungen, wie z. B. die Zunahme der verkehrlichen Belastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse muss hinsichtlich der Beurteilung ihrer Reichweite und Intensität, z.T. auf grundsätzliche oder allgemeine Annahmen zurückgegriffen werden, da detaillierte Messmethoden derzeit noch nicht vorliegen.

Für eine umweltverträgliche Realisierung des Baugebietes liegen jedoch hinreichend Bewertungskriterien vor. Die relevanten Umweltfolgen der Festsetzungen des Bebauungsplans "Schmiede III" sind überprüft worden.

7.1.3. Übergeordnete Umweltziele und Vorgaben

(gemäß Ziffer 1b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.1.3.1. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope bzw. Grünbestände.

Das FFH-Gebiet DE Nr. 7121-341 "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" liegt ca. 2,2 km südwestlich des Plangebietes.

Das VSG-Gebiet DE 7123-441 "Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen" liegt ca. 6,0 km m östlich des Plangebietes.

Das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 1.153 "Buchenbachtal" liegt ca. 4,1 km nordwestlich des Plangebietes.

Das Naturdenkmal Nr. 81190850003 "Hohlweg" bzw. das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190209 "Hohlweg, 'Habichtäcker'" grenzen unmittelbar nördlich an das Plangebiet.

Das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221190062 "Feldhecken, 'Habichtsäcker'" liegt ca. 200 m westlich des Plangebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.19.008 "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe" liegt ca. 230 m östlich des Plangebietes.

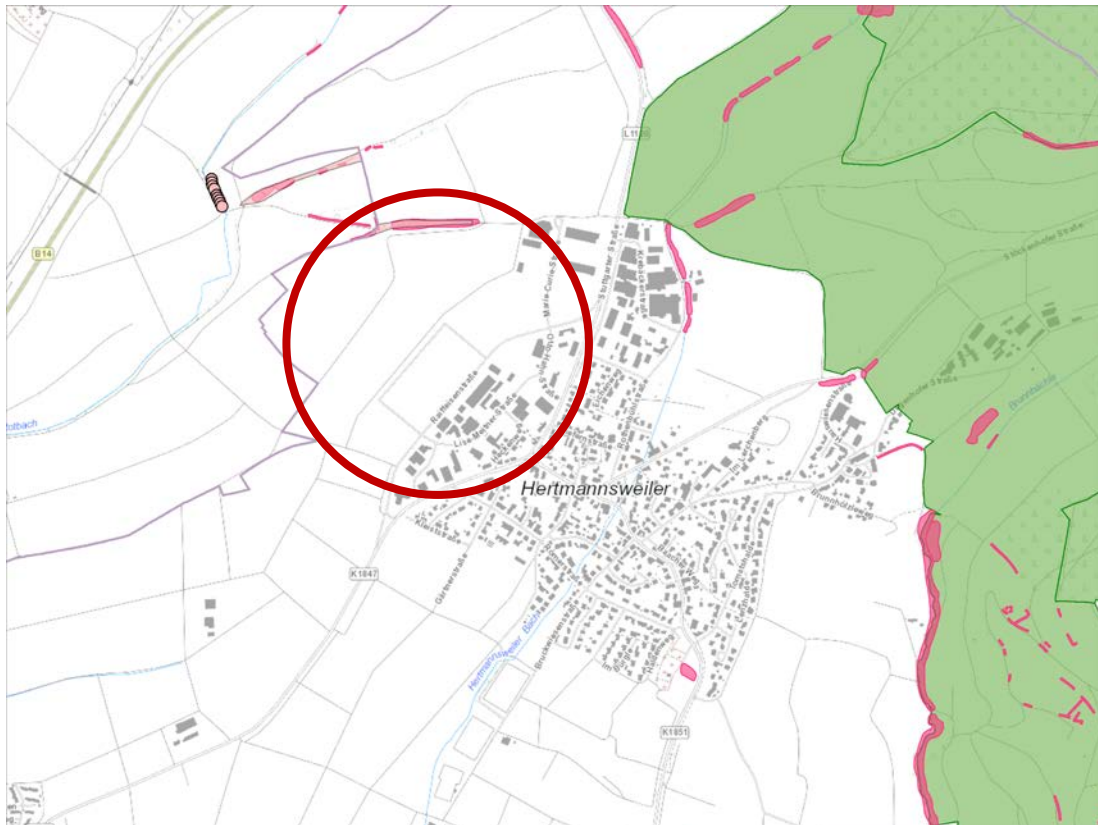


Abb. 6: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2016)



Legende zur Abb. 6:

Gemeinde	Landschaftsschutzgebiet
	
Naturdenkmal	 FFH-Gebiet
 Flächenhaftes Naturdenkmal	 Vogelschutzgebiet
 Naturdenkmal Einzelgebilde	
Biotop	Biosphärengebiet
 Offenlandbiotopkartierung	
 Waldbiotopkartierung	Zonierung
Waldschutzgebiet	 Kernzone
 Bannwald	 Pflegezone
 Schonwald	 Entwicklungszone
Naturschutzgebiet	 Nationalpark
	 Naturpark

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Überschwemmungsgebiete und keine Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 112 "Brunnen Seehalde I und II".

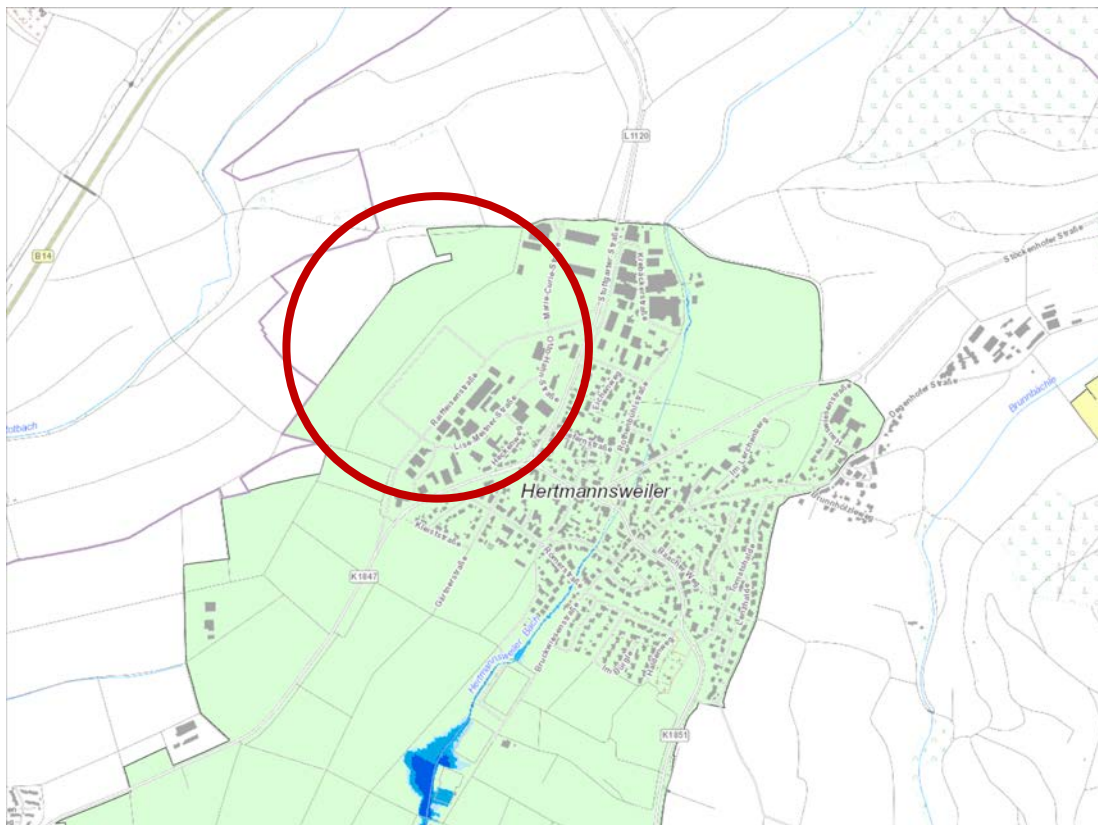


Abb. 7: Geschützte Gebiete und Objekte - Wasser (Umwelt-Daten und -Karten On-line der LUBW, 2016)

Legende zur Abb. 7:

Gemeinde



Quellenschutzgebiet

festgesetzt



vorläufig angeordnet



Überschwemmungsgebiet



Geschützter Bereich bei HQ100



Überflutungsfläche HQ10



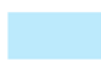
Überflutungsfläche HQ50



Überflutungsfläche HQ100



Überflutungsfläche HQ-Extrem



Wasserschutzgebietszone



Zone I und II bzw. II A



Zone II B



Zone III und III A



Zone III B



Das Plangebiet liegt im Bereich des archäologischen Bodendenkmals "HERT003" gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbefläche "Schmiede II" wurden in den Jahren 2009 und 2010 umfangreiche archäologische Grabungen durchgeführt, die die Existenz einer Siedlung der sogenannten "Rössener Kultur" und möglicher zugehöriger Körpergräber bestätigten. Diese Siedlung setzt sich flächig insbesondere nach Westen und Nordwesten fort. Es ist von weiteren umfangreichen archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), im Plangebiet auszugehen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

7.1.3.2. Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben	
Landesentwicklungsplan, LEP 2002	Lage im Verdichtungsraum Stuttgart. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).
Regionalplan Region Stuttgart vom 22.07.2009	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) PS 2.4.3.1.1, Gebiet zur Sicherung von Wasser-vorkommen (VBG) PS 3.3.6. Regionaler Grünzug Nr. 22 "Winnenden/ Berglen bis Nellmersbach" (VRG) (PS 3.1.1) sowie Gebiet für Landwirtschaft (VBG) PS 3.2.2 im Nordwesten angrenzend. Grünzäsur Nr. 80 "Winnenden/ Hertmannsweiler" (VRG) (PS 3.1.2) im Westen angrenzend.
Flächennutzungsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Gewerbliche Baufläche (Planung), Gesamtfläche ca. 11,1 ha.
Landschaftsplan 2000 bis 2015 (GVV Winnenden und Gemeinde Berglen)	Gewerbliche Baufläche (Planung). Hinweis auf hochwertige Ackerböden und die Funktion als wichtige Kaltluftentstehungsfläche. Konflikte mit der Klimafunktion, der Bodennutzung und dem Landschaftsbild.



7.1.3.3. Sonstige fachrechtliche Umweltaanforderungen: Fachgesetze und Fachplänen

Fachgesetz / Fachplan							
	A/B	L/E	B	W	K/L	M	K/S
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)			•	•			
- Baugesetzbuch (BauGB) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	•	•	•	•	•	•	•
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.)	•	•	•	•	•	•	•
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)	•						
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) - TA-Lärm - DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie - TA-Luft					•	•	
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Wassergesetz Baden-Württemberg				•			



7.2 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

(gemäß Ziffer 2a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

7.2.1. Übersicht

Naturraum:	Lage im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. 12 "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" (Huttenlocher & Dongus, 1967).
Potentielle Natürliche Vegetation:	Die Potentielle Natürliche Vegetation basenreicher Standorte der planarkollinen (k) Höhenstufe (ca. 300 m ü NN) ist ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten (LUBW 2016).

7.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen:	Die Geländeerhebungen erfolgten im April 2016 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009). Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor: Mesophytische Saumvegetation (35.12), Feldhecke mittlerer Standorte (41.22), Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), Baumreihe auf mittelwertigen Biotoptypen (45.10b/33.41), Obsthochstamm auf mittelwertigen Biotoptypen (45.40b/33.41), Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11), Weg mit wassergebundener Decke (60.23) und Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21). Angrenzende Nutzungen: Im Norden, Westen und Süden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (33.41, 37.11), im Osten grenzt das bestehende Gewerbegebiet (60.10, 60.21, 60.62) an.
Fauna:	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Schmiede II" wurden 2008 vier Begehungen (12.03., 13.04., 21.05. und 23.07.) durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet (PE Peter Endl, Dipl. Biol., 2008): Insgesamt wurden neun Vogelarten im Gebiet festgestellt, für die ein Brüten anzunehmen ist. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) und Elster (<i>Pica pica</i>) sind nicht gefährdet. Die Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), der Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und die Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) gelten landesweit als Arten der Vorwarnliste (Rote Liste V). Die Feldlerche



(*Alauda arvensis*) ist mit 3 Brutpaaren im Gebiet vertreten und gilt landesweit als gefährdete Art (Rote Liste 3). Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) gilt dagegen landes- wie bundesweit als stark gefährdet (Rote Liste 2).

Sämtliche Vogelarten gelten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders geschützte bzw. teilweise als streng geschützte Arten. Streng geschützte Vogelarten wurden im Gebiet jedoch nicht festgestellt. Von den erfassten Vogelarten können Amsel, Elster, Zilpzalp, Girlitz und Goldammer im Untersuchungsraum als auch im weiteren Umfeld als sehr häufige Vogelarten eingestuft werden, deren Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist. Für die Dorngrasmücke und die Feldlerche ist ein noch günstiger Erhaltungszustand anzunehmen, während für das Rebhuhn ein ungünstiger Erhaltungszustand gegeben ist. Nach Schlüter (schriftliche Mitteilung) weisen das Plangebiet und die Umgebung eine hohe Bedeutung als Durchzugs- und Rasthabitat für das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und den Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) auf. Das Vorkommen weiterer wertgebender Vogelarten ist nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen (Quartier) von nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Fledermausarten ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen.

Weitere nach BNatSchG geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Als wahrscheinlich anzusehen ist das Vorkommen von Laufkäferarten der Gattung *Carabus* als nach BNatSchG geschützter Arten. Hier ist jedoch aufgrund der Habitatstrukturen nur mit dem Vorkommen häufiger Arten zu rechnen (*Carabus granulatus*, *Carabus hortensis*).

Das Vorkommen von Amphibienarten ist auszuschließen.

Auch ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Habitatstrukturen sind als gering geeignet einzustufen.

Nördlich des Plangebiets "Gewebegebiet Schmiede II" wurden vorgezogene Schutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population von Feldlerche und Rebhuhn bzw. der Eignung als Rast- und Durchzugshabitat für Steinschmätzer und Braunkehlchen umgesetzt.

"Monitoringkonzept Feldlerche, Gemarkung Hertmannsweiler":

Im Rahmen des Monitoring wird die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für die Brutplatzverluste durch die Bebauungspläne "Gewebegebiet Schmiede II" und "Verlegung Forststraße und Neubau Heimsonderschule" untersucht (werkgruppe gruen).

Im Jahr 2010 wurden bei drei Erhebungen innerhalb des gesamten Bereiches zwischen B 14 im Osten und Rotbach im Westen 13 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen, weitere 5 Brutreviere unmittelbar außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2013 wurden im Untersuchungsgebiet 12 Brutreviere der Feldlerche ermittelt und damit nur geringfügig weniger als im Untersuchungsjahr 2010.



	Im Umfeld wurden 10 weitere Brutreviere ermittelt, davon 6 im näheren Umfeld. Insgesamt ist damit ein annähernd gleicher Bestand wie 2010 ermittelt worden. Im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2015 wurden im Untersuchungsgebiet 9 Brutreviere der Feldlerche ermittelt und damit weniger als in den Untersuchungsjahren 2010 und 2013. Im Umfeld wurden 6 weitere Brutreviere im näheren Umfeld ermittelt. Insgesamt ist damit ein annähernd gleicher Bestand wie 2010 ermittelt worden.
Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg:	Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg zielt auf die Unterstützung von Planungsentscheidungen hinsichtlich Qualitäts- und Effektivitätssteigerung ab. Dem Anwender werden hierbei Hinweise auf Habitatpotentiale im Gemeindegebiet gegeben, die er weiter auf das entsprechende Gebiet eingrenzen soll. ZAK-Bezugsraum: Stadt Winnenden. <u>Besondere Schutzverantwortung der Gemeinde</u> Die Stadt Winnenden verfügt über eine besondere Schutzverantwortung. Hierbei handelt es sich um besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für die Zielartenkollektive Kleingewässer und Streuobstgebiete. <u>Bei der Planung zu berücksichtigende Zielartengruppen</u> Die Zielartengruppen werden nach den im Plangebiet und Untersuchungsraum vorkommenden Habitatstrukturen geordnet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen und über die bei der Abfrage des Informationssystems ZAK ermittelten Zielartengruppen. <u>Habitatstruktur:</u> D 4.1 Lehmäcker. Biotoptyp: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) <u>Zielarten:</u> Brutvögel: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>). Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Tagfalter und Widderchen: Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), kurzschwänziger Bläuling (<i>Cupido argiades</i>), Magerrasen-Perlmutterfalter (<i>Boloria dia</i>), Malven-Dickkopffalter (<i>Carcharodus alceae</i>). Nachtfalter: Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>). Sandlaufkäfer: Deutscher Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>).



7.2.3. Schutzgut Boden

Geologie:	Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht aus einer mächtigen, über 11 m dicken quartären Deckschicht aus Löss, Lösslehm und Fließerde (schluffiger bis sandiger Ton) über Gipskeuperschichten. Ständig grundwasserführende Schichten wurden in den Aufschlüssen zum Untersuchungszeitpunkt nicht angetroffen. In der Deckschicht wurden Merkmale (z. B. Rostfleckung, Reduktionshorizonte) festgestellt, die auf einen temporären Einfluss von Sickerwasser bzw. Staunässe hinweisen. Weitere Details sind dem Originalgutachten zu entnehmen (Ruch, 2008).
-----------	---

Boden:	Die Ackerzahlen der fruchtbaren Parabraunerden der Vorrangflur I liegen zwischen 60 und 74 (L 4 D V). Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschlüsse gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklasse 4 in die Betrachtung mit einbezogen. Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich. Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“.
--------	--



Flächen- typ	Natür- liche Boden- den- frucht- barkeit	Aus- gleich- skör- per im Was- ser- kreis- lauf	Filter und Puffer für Schad- stoffe	Ge- samt- bewer- tung der Böden (Wert- stufe)	Öko- punkte (nach ÖKVO)
unversie- gelter Boden: Landwirt- schaftli- che Nut- zung	2	2	3	2,33	9,33
teilversie- gelter Boden: wasser- durchläs- sige Belä- ge	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00
Versiegel- te Flächen	0	0	0	0	0

Erosionsgefährdung durch Wasser: hoch.

Altlasten: Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten oder altlasten-
verdächtige Flächen bekannt.

7.2.4. Schutzgut Wasser

Oberflächenge-
wässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hochwasser-
gefahrenkarte: Im Plangebiet liegen keine Überflutungsflächen der Hochwas-
sergefahrenkarte.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Gips-
keuper und Unterkeuper" (Grundwasserleiter / Grundwasser-
geringleiter).
Es befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr.
112 "Brunnen Seehalde I und II", RVO vom 19.04.2010.
Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 150 - 200 mm/a. Das
Schutzgut weist eine mittlere Wertigkeit auf.



7.2.5. Schutzgut Klima und Luft

Eckdaten:	Lage im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Winnender Bucht. Das Klima lässt sich insgesamt als mild und vergleichsweise trocken bezeichnen (klimatischer Gunstraum des Neckarbeckens). Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 8 - 9°C. Das Temperatur-Jahresmaximum liegt bei ca. 12 - 13°C. Das Temperatur-Jahresminimum liegt bei ca. 5 - 6°C. Die Temperaturdifferenzen liegen bei ca. 7 - 8°C. Das Jahresmittel der Lufttemperatur der Prognose 2071 liegt bei ca. 10 - 11 °C. Die Vegetationsperiode umfasst ca. 230 Tage ($T > 5^{\circ}\text{C}$). Die Anzahl der Tage mit Wärmebelastung liegt bei ca. 20,5 - 22,5 Tagen. Die Anzahl der Tage mit Kältereiz liegt bei ca. 25 - 30 Tagen. Die Anzahl der Tage mit Wärmebelastung der Prognose 2071 liegt bei ca. 40 - 45 Tagen. Durchschnittliche Niederschlagsmenge / Jahr: ca. 750 mm. Kaltluftproduktion: ca. 10 - 15 m³/(s m²). Jahresmittel der Windgeschwindigkeit: 1,5 bis 2 m/s. Vorherrschende Windrichtung: West.
Klimaatlas Stuttgart:	Klima-Analyse: Freiland-Klimatop mit ungestörtem stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion; Kaltluftproduktionsgebiet: nächtliche Kalt-/Frischlufthproduktion auf Freiflächen; Bodeninversionsgefährdetes Gebiet. Hinweise für die Planung: Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität: Keine direkte Zuordnung zu besiedelten Wirkungsräumen. Geringere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

7.2.6. Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Orts- und Landschaftsbild:	Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Hertmannsweiler. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen und Erholungseinrichtungen fehlen. Das Landschaftsbild (Eigenart, Schönheit, Vielfalt) ist durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet "Schmiede II" vorbelastet. Die Erholungsqualität ist als ruhig mit weniger erholungswirksamen Strukturen einzustufen (Verband Region Stuttgart, 2009). Der engere Untersuchungsraum ist als geringwertig hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen, allerdings rückt die Bebauung an die Geländekante des Rotbachtals heran.
----------------------------	--



7.2.7. Schutzgut Mensch

Schall: Es liegen keine schalltechnischen Untersuchungen vor.

7.2.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Das Plangebiet liegt im Bereich des archäologischen Bodendenkmals "HERT003" gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Gewerbeflächen "Schmiede II" wurden in den Jahren 2009 und 2010 umfangreiche archäologische Grabungen durchgeführt, die die Existenz einer Siedlung der sogenannten "Rössener Kultur" und möglicher zugehöriger Körpergräber bestätigten. Diese Siedlung setzt sich flächig insbesondere nach Westen und Nordwesten fort. Es ist von weiteren umfangreichen archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), im Plangebiet auszugehen (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, 2015).

7.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen (vgl. 7.2.2 – 7.2.8) betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die sehr geringe Neuversiegelung weder zu größeren Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden noch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft) und bewirkt darüber hinaus keine verstärkte Verdunstung und somit auch keine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die nur unwesentlich verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss nur unmerklich (Schutzgut Wasser).

Die Folgeauswirkungen werden – sofern sie erkennbar und relevant sind – in Kapitel 7.4 benannt. Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.



7.2.10. Sonstige relevante Umweltbelange

Wasser:	Die Wasserversorgung kann über das Leitungsnetz der Stadtwerke Winnenden GmbH sichergestellt werden.
Abwasser:	Das anfallende Abwasser kann über das bestehende Kanalnetz der Großen Kreisstadt Winnenden, der kommunalen Verbandskläranlage Buchenbachtal zugeführt werden. Das Schmutz- und Regenwasser wird in einem Trennsystem abgeleitet.
Energieversorgung:	Die Stromversorgung des Plangebiets kann durch die Süwag Energie AG sichergestellt werden.
Verkehr:	Individualverkehr: Die Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über die Johannes-Giesser-Straße und eine nach Norden neu herzustellende Erschließungsstraße. Die Raiffeisenstraße verbindet das Gewerbegebiet an das örtliche Straßennetz. ÖPNV: Im Einzugsbereich des Plangebiets befinden sich die Haltestellen Schmiede und Heckenweg, die durch die Buslinie 332 bedient werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der Linie jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt. Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannte Buslinie bedient. Die S 3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

(gemäß Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Ohne die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen ändert sich der Standort der gewerblichen Bauflächen (Planung) nicht.

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

(gemäß Ziffer 2b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird das geplante Vorhaben der aktuellen Bestandssituation gegenübergestellt.



Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

xxx sehr erheblich xx erheblich + Aufwertung
x weniger erheblich – nicht erheblich

7.4.1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen:	- Verlust von gering, mittel und hochwertigen Bio-topstrukturen	xxx
	- Qualitätsabwertung des Bestands	x
Tiere:	- Verlust von Lebensräumen durch Freiflächeninanspruchnahme	xxx
	- Beeinträchtigung der Lebensräume im Umfeld durch zunehmenden Lärm und Luftschadstoffe	x
	- Beeinträchtigung nachaktiver Populationen durch weitere Lichtfallen (Straßen-, Gebäude- und Betriebsbeleuchtungen) und Verlust der Lebensräume	x

7.4.2. Biologische Vielfalt

- | | |
|---|---|
| - Verlust von Biotopen, die im Landschaftsraum häufig auftreten | x |
| - Seltene oder gefährdete Biotoptypen (z. B. Hohlweg) | x |

7.4.3. Schutzgut Boden

- | | |
|--|----|
| - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung | xx |
| - Veränderung / Zerstörung der Bodenstruktur | xx |
| - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Teilversiegelung und temporären Belastungen durch die geplante Bautätigkeit (Verdichtung, Bodenumlagerung) | xx |

7.4.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:	- Oberflächengewässer	–
Grundwasser:	- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate	xx
	- Keine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge zu erwarten, baubedingt besteht eine Gefährdung durch den Einsatz, den Betrieb bzw.	–



die Wartung von Baumaschinen

7.4.5. Schutzgut Klima und Luft

Klima:	- Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen	xx
	- Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen	xx
Luft:	- Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz und Hausbrand	x
	- Staub- und Schadstoffbelastungen	x

7.4.6. Schutzgut Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

Landschaftsbild:	- Verlust landschaftsbildprägender Elemente	-
	- Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme	-
	- Veränderung der kleinteiligen Kulturlandschaft durch die geplante Bebauung	-
	- Visuelle Beeinträchtigung	x

7.4.7. Schutzgut Mensch

- Bioklimatische Verschlechterung gegenüber Bestand zu erwarten	x
- Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz	x

7.4.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und Sachgüter können durch vorgezogene archäologische Grabungen und Fundbergungen minimiert werden	x
--	---

7.4.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern erläutert	xx
- zusätzliche Auswirkungen sind nicht vorhanden	-

7.4.10. Emissionen, Abfälle und Abwasser

- Zusätzliche Emissionen im Plangebiet durch Kfz- und Hausbrand im Plangebiet	x
---	---



-
- Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen –
 - Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen –

7.4.11. Nutzung von Energie

- Bei einer Globalstrahlung von ca. 1.100-1.110 + kWh/m² sind gute Voraussetzungen zur passiven Nutzung der Sonnenenergie gegeben (LUBW, 2016).

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

(gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c sowie § 1a Abs. 3 BauGB)

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Werden durch die Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, sind diese nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beurteilen und im Weiteren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Beachtung des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung.

Vermeidungsmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden Vermeidungsmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG planungsrechtlich festgesetzt.

Ersatzmaßnahmen:

Im Bebauungsplan "Schmiede III" werden Ersatzmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

7.6 Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB anzuwenden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Schmiede III" werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.



7.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

(gemäß Ziffer 3b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Das Monitoring stellt ein Verfahren zur Überwachung der Planungsdurchführung und seiner Umweltauswirkungen dar.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt ist rechtlich nach § 4c BauGB festgesetzt.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen des Bebauungsplanes können nicht systematisch und flächendeckend durch die Große Kreisstadt Winnenden permanent überwacht und erfasst werden. Da die Große Kreisstadt Winnenden keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs-/ Landschaftsplanes kann im beschränkten Maße ebenfalls eine Überprüfung der Umweltziele des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Dauer der Umweltüberwachung:

Die Dauer des Monitorings betreffend gibt es keine gesetzlichen Festlegungen. Zwecks der praktischen Handhabung und der Kosten wird empfohlen ein einheitliches System zu entwickeln. Ein Überwachungsintervall von 3 - 5 Jahren wäre sinnvoll. Sollte sich ergeben, dass nach einiger Zeit keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr bestehen, kann auf eine weitere Überwachungen verzichtet werden.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(gemäß Ziffer 3c der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2015 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.



Durch die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um entsprechend der städtebaulichen Planung die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III", gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als gewerbliche Baufläche (Planung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat für die städtebauliche Planung der Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" die räumliche Lage und Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht beachtet und frühzeitig entschieden im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Reduzierung der Grundstückstiefe für mögliche Gewerbegrundstücke auf 60 m können an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Das Gewerbegebiet "Schmiede III" soll über die Johannes-Giesser-Straße in Richtung Norden erweitert werden. Am nördlichen Stadtteilrand an der Stuttgarter Straße und am südlichen Stadtteilrand an der Raiffeisenstraße sollen im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (Planung) dargestellt werden. Mit dem Flächentausch ändert sich die Gesamtbilanz der Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden.

Mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die folgenden neuen Darstellungen aufgenommen:

- Zwei gewerbliche Bauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)
- Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler (1,8 ha)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler wurde parallel mit der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.



Für den Umweltbericht als besonderen Teil der Begründung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen erfolgte zunächst eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben.

Durch die Planung gehen gering-, mittel- und hochwertige Biotopstrukturen verloren. Im Schutzgut Boden sind gering- und mittelwertige Bereiche betroffen. In den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft sind mittelwertige Bereiche betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen sind geringwertige Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen.

Die extensive Dachbegrünung minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Durch das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima / Luft minimiert.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Festlegung des Rodungszeitraumes außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erforderlich. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Nach Durchführung der CEF-Maßnahmen und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Fertigstellungs- (Bauabnahme), Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote überprüft werden.



Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen des §1a BauGB werden erfüllt.

Gefertigt:

Winnenden, den 13.05.2016

Schlecht

Stadtentwicklungsamt



8. Quellenverzeichnis

- Arbeitskreis Bodenschutz beim Umweltministerium Baden-Württemberg [Hrsg.], 1995: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.
- Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, 2016: Gewerbe-
flächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden.
- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsisches Landes-
amt für Ökologie, 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsisches Landes-
amt für Ökologie, 2003: Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei
Bodenabbauvorhaben.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 1994:
Geologische Karte, M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 1998:
Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg, M.:
1:350.000.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg [Hrsg.],
2000: Bodenkarte von Baden-Württemberg – Auswertungskarte natürliche
Bodenfruchtbarkeit, M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg [LfU], 1992: Potentielle na-
türliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 1998: Leitfaden
für die Eingriffs- und Ausgleichbewertung bei Abbauvorhaben. 3. unveränderte
Auflage, Karlsruhe. 31 S.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz - Fachdienst Naturschutz, 2000: Die natur-
schutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Karlsruhe.
117 S.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2 –
Ökologie, Boden und Naturschutz – Fachdienst Naturschutz, 2002: Gebiets-
heimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen
Ort, 1. Auflage, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
(LUBW), Referat 22, 2012: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtli-
chen Eingriffsregelung“. Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
(LUBW), Sachgebiet Landschaftsplanung/Eingriffsregelung, 2005: Ökokonto
in Baden-Württemberg. Karlsruhe.



- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 2009: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage, Karlsruhe.
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, 2002: Topographische Karte M.: 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden.
- Meynen E., Schmithüsen J. et al. [Hrsg.], 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (MELUF), 1983: Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg.
- Müller, Th. und Oberdorfer, E., 1974: Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. In: Beihefte zu den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umweltschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Hrsg.: Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg.
- Rieken, V. et. al., 1994: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad-Godesberg.
- Stadtentwicklungsamt Winnenden, 2005: Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.
- Universität Stuttgart, ILPÖ/IER, 2001: Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 1999: Landschaftsrahmenplan: a) Landschaftsfunktionenkarte, Stand 1995 / b) Bereiche zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen –Maßnahmenempfehlungen-, Stand Dezember 1998, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2008: Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2009: Strategische Umweltprüfung zum Regionalplan, (SUP) 2020, Entwurf 22.07.2009, Stuttgart.
- Verband Region Stuttgart, 2010: Regionalplan Region Stuttgart 2020, Stuttgart.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.



Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen:

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L103 vom 25.04.1979: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L206 vom 22.07.1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42 vom 08.11.1997: Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Baugesetzbuch (BauGB).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO B.-W.).
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG).
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.-W.).
- Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG B.-W.).
- DIN – Deutsches Institut für Normung e.V.
 - DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau.
 - DIN 18 300, Erdarbeiten.
 - DIN 18 915, Bodenarbeiten.
 - DIN 18 916, Pflanzen und Pflanzarbeiten.
 - DIN 18 917, Rasen.
 - DIN 18 918, Sicherungsbauweisen.
 - DIN 18 919, Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen.
 - DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.